

Satzung des Altonaer Kinderkrankenhauses von 1859 e.V. in der Fassung vom 8. Juni 2010

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1.) Der Verein führt den Namen „Altonaer Kinderkrankenhaus von 1859 e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 69 VR S029 eingetragen.
- (2.) Der Sitz des Vereins ist Hamburg-Altona.
- (3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Weiterer Vereinszweck ist das Sammeln und Weiterleiten von Mittel i. S. des § 58 Nummer Nr.1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2.) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die ideale und finanzielle Förderung und Unterstützung des Altonaer Kinderkrankenhauses und seine Einrichtungen.

Der Verein ist an der Trägerschaft des Altonaer Kinderkrankenhauses es beteiligt; er kann diese gesellschaftsrechtliche Beteiligung jederzeit erweitern, kann weitere Einrichtungen schaffen und/oder unterhalten zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zwecks, kann die Trägerschaft an Einrichtungen des Altona Kinderkrankenhaus ist ganz oder teilweise übertragen und kann ferner an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtung Beihilfen gewähren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnbeteiligung.



- (3.) Keine Person darf durch dem Zweck des Vereins fremde Aufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit die Mitglieder für den Verein ehrenamtlich tätig sind, haben Sie Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1.) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke haben.
- (2.) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag oder Betrag für eine Dauermitgliedschaft). Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3.) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen kann. Als wichtiger Grund ist auch anzusehen, wenn ein Mitglied für drei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.



§ 6

Mitgliederversammlung

- (1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern alljährlich ein.
- (2.) Der Vorstandsvorsitzende stellt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung auf, die mit der Einladung in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übermitteln ist.
- (3.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das gleiche gilt für Anträge auf Änderung/ Ergänzung der Tagesordnung.
- (4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, sobald die Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme; sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen von ihrem Vorstand dazu berufenen Vertreter, der eine entsprechende Vollmacht vorzulegen hat, aus.
- (5.) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. Wichtige Grundsatz Fragen im Rahmen des Vereinszwecks;
 - b. Satzungsänderungen;
 - c. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern;
 - d. Genehmigung des vom Vorstandsvorsitzenden zu erstattenden Jahresberichts;
 - e. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - f. Entlastung des Vorstands;
 - g. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - h. Ausschließung eines Vereinsmitglieds, Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahme Antrag und über Widersprüche gegen einen Vereins Ausschluss;
 - i. Auflösung des Vereins.
- (6.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes und des zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Für



Form und Frist der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 2 entsprechend.

- (7.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmen Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- (8.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand. Wahlen zum Vorstand erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, es sei denn, die Mitgliederversammlung belegt einstimmig eine offene Wahl.
- (9.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist und allen Vereinsmitgliedern zu übersenden ist.
- (10.) Das Direktorium des Altona Kinderkrankenhaus es kann beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7

Vorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, und zwar
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem stellvertretenden Schriftführer

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer berufen, die beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (2.) Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der jeweilige Vorsitzende; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister mit den gleichen Befugnissen vertreten.
- (3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder verteilen die Ämter unter sich. Ergibt sich Stimmgleichheit bei der Ämterverteilung, so entscheidet bei der Wahl des Vorsitzenden das Los, bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder die Stimme des



Vorsitzenden.

- (4.) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mitarbeiter des Altonaer Kinderkrankenhauses oder eines der Gesellschafter der Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH, die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand des Vereins gewählt werden, dürfen jedoch weder zum Vorstandsvorsitzenden, noch zum stellvertretenden Vorsitzenden oder zum Schatzmeister bestellt werden.
- (5.) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt aus. § 3 (3) der Satzung gilt entsprechend.
- (6.) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet. Er hat bei seiner Tätigkeit die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (8.) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, laden die Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein oder fordern zur schriftlichen Abstimmung auf.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9.) Ein Vorstandsmitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aus seinem Amt entfernt werden.
- (10.) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und das allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
- (11.) Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Änderungen der Satzung allein zu beschließen, von denen das Registergericht die Eintragung und/oder die zuständige Finanzbehörde (Finanzamt für Körperschaften) die zu Erkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.
- (12.) Die Mitglieder des Direktoriums des Altona Kinderkrankenhauses können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.



§ 8

Kassenprüfer

- (1.) Von der Mitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch Mitarbeiter des Altonaer Kinderkrankenhaus ist oder der Gesellschafter der Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH sein.

- (2.) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den vom Schatzmeister erstellten Jahresabschluss, ferner Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kassenprüfung soll einmal jährlich erfolgen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1.) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sobald diese Mitgliederversammlung eigens für diesen Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (3.) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach **Einwilligung** der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.
- (4.) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, sobald die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.